

## SteuerNews 7 - 2022

### Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird für Arbeitgeber verpflichtend

Bereits seit 01.01.2022 werden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) für gesetzlich Versicherte von den Krankenkassen digital zum Abruf durch die Arbeitgeber bereitgestellt. Ab 2023 wird von den Ärzten nur noch ein Papiaerausdruck für die eigenen Unterlagen des Patienten erstellt, Sie als Arbeitgeber erhalten keinen „gelben Zettel“ mehr.

Im Krankheitsfall Ihrer Arbeitnehmer müssen Sie die AU aktiv bei der Krankenkasse abfragen. Die Rückmeldung der Krankenkasse über das Vorliegen einer AU erfolgt dann innerhalb von 14 Tagen.

Der Abruf der AU erfolgt durch das Lohnprogramm. Damit wir die Krankheitszeiten Ihrer Mitarbeiter richtig erfassen können und Sie anschließend die Kontrolle darüber erhalten, ob auch tatsächlich Krankmeldung durch einen Arzt erstellt wurde, schlagen wir ab Januar 2023 folgendes Vorgehen vor:

- Bei Krankheit melden sich die Arbeitnehmer wie bisher krank und informieren Sie über die voraussichtliche Dauer der Krankheit.
- Innerhalb der festgelegten Frist zur Vorlage eines Attests muss die Krankheit ärztlich bescheinigt werden, d. h. der Arbeitnehmer muss zum Arzt.
- Sie teilen uns wie bisher die Krankheitstage Ihrer Mitarbeiter mit.
- Wir rufen die Daten bei der zuständigen Krankenkasse ab und erhalten gleichzeitig Auskunft über anrechenbare Vorerkrankungen, falls solche vorliegen.
- Zur Kontrolle erhalten Sie von uns monatlich eine Liste mit den zurückgemeldeten AU-Bescheinigungen. Durch den möglichen zeitlichen Versatz für die Rückmeldung können dabei monatsübergreifende Abweichungen entstehen.

Wir müssen einmalig erfassen, ab welchem Tag des Arbeitsausfalls Ihre Arbeitnehmer eine Krankmeldung vorlegen müssen. Gesetzlich ist ein Attest am vierten Tag der Krankheit vorzulegen, vertraglich kann jedoch auch eine kürzere Frist vereinbart werden. **Bitte prüfen Sie Ihre Verträge und teilen Sie uns mit, wenn bei Ihnen eine abweichende Regelung besteht.**

Wie bisher werden auch bei einem kürzeren Krankheitsausfall - ohne Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung - die Lohnkosten durch die Krankenkasse erstattet. Es ist also wichtig, dass Sie uns nach wie vor alle krankheitsbedingten Ausfalltage Ihrer Mitarbeiter mitteilen.

Datev wird ab dem ersten Quartal 2023 ein Tool zur Verfügung stellen, mit dem Sie die AU-Daten selbst abrufen können und wir die Daten ebenfalls erhalten. Dadurch entfällt für Sie die Wartezeit bis zur Lohnabrechnung. Wir informieren Sie über diese Möglichkeit baldmöglichst.

Sollten Sie die AU-Bescheinigungen schon jetzt selbst bei den Krankenkassen abrufen wollen, so ist das über das Programm sv.net möglich. Wenn sie dieses Verfahren nutzen wollen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir eine geeignete Verfahrensweise festlegen können.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Ulrike Armbruster	Tel. 07121/9545- 28
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Marc Déprez	Tel.: 07121/9545-21

---

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.